Bericht
des Regierungsrats
an den Landrat

3. November 2026

Nr. 2026-654 0.1.2 Bericht für ein gesundes Lernumfeld - Handyverbot an Schulen und Pflicht für Schutzsoftware auf allen Schulgeräten (Postulat Jonas Schär, Schattdorf)

I. Zusammenfassung

Am 27. August 2025 reichte Landrat Jonas Schär, Schattdorf, zusammen mit vier Mitunterzeichnern eine Motion für ein gesundes Lernumfeld - Handyverbot an Schulen und Pflicht für Schutzsoftware auf allen Schulgeräten ein. In der Session vom 22. April 2026 wurde der Vorstoss vom Landrat als Postulat überwiesen. Der Regierungsrat hatte sich zuvor bereit erklärt, die im Vorstoss angesprochenen Aspekte in einem Bericht vertieft zu prüfen und dabei insbesondere aufzuzeigen, wie verbindliche und stufengerechte Regelungen zum Umgang mit privaten digitalen Endgeräten sowie effektive Schutz- und Jugendschutzsoftware auf schulischen Geräten umgesetzt werden können.

Der vorliegende Bericht zeigt, dass an den Volksschulen des Kantons Uri heute schon weitgehend restriktive Regeln zur Nutzung privater Smartphones und Smart Devices gelten. Gleichzeitig bestehen Unterschiede in Ausgestaltung, Verbindlichkeit und schriftlicher Verankerung. Vorab fehlt eine kantonale Regelung zur Nutzung von privaten digitalen Geräten während des Unterrichts und auf dem Schulareal. Insbesondere diese Lücke gilt es zu füllen, was im Rahmen einer Revision der bestehenden ICT-Richtlinien erfolgen soll. Insgesamt ermöglicht die Revision, private digitale Geräte, schuleigene ICT-Lernmittel, technische Schutzmassnahmen, Datenschutz, Support, Nutzungsvereinbarungen, Elterninformation und Medienbildung in einem kohärenten Regelwerk zusammenzuführen. Damit erhält die Urner Volksschule klare kantonale Leitplanken.

Inhaltsverzeichnis

I. Zusammenfassung 1
II. Ausführlicher Bericht 3
1. Ausgangslage 3
2. Darstellung der Situation heute 4
2.1. Forschungsstand zur Nutzung digitaler Medien 4
2.2. Vorgaben aus dem Lehrplan 21 5
2.3. Kantonale und kommunale Regelungen 5
2.3.1. Kantonale Vorgaben 5
2.3.2. Kommunale Regeln und Praxis 6
2.4. Folgerungen 7
3. Änderung der ICT-Richtlinien 8
3.1. Stossrichtung 8
3.2. Ausgestaltung 8
3.3. Umsetzung 9
III. Antrag 11

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Tabelle 1 Umgang mit Smartphones und Smart Devices an Urner Volksschulen 6
Tabelle 2 Zuständigkeiten im schulischen ICT-Support 9

II. Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

Am 27. August 2025 reichte Landrat Jonas Schär, Schattdorf, zusammen mit den Mitunterzeichnern Peter Stadler, Attinghausen, Andreas Gisler, Bauen, Walter Tresch, Erstfeld, und Nino Arnold, Altdorf, eine Motion für ein gesundes Lernumfeld - Handyverbot an Schulen und Pflicht für Schutzsoftware auf allen Schulgeräten ein. Der Regierungsrat sollte beauftragt werden, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um folgende Anliegen umzusetzen:

1. Ein generelles Verbot von privaten Mobiltelefonen für alle Schülerinnen und Schüler während des gesamten Schulunterrichts auf dem ganzen Schulareal aller Stufen der obligatorischen Schule und des Untergymnasiums, ausser in Notfällen oder auf ausdrückliche Anweisung der Lehrperson.
2. Die Schulen sollen zur Installation und regelmässigen Aktualisierung von kinder- und jugendgerechter Schutzsoftware auf allen schulischen digitalen Geräten verpflichtet werden.

Zur Begründung des Vorstosses erwähnten die Motionäre, dass mit diesen Massnahmen der Unterricht störungsfreier gestaltet, das Miteinander in der Schule gefördert und die Schülerinnen und Schüler vor Cyberrisiken geschützt werden könnten.

In seiner Antwort teilte der Regierungsrat grundsätzlich das Anliegen der Motion, ein gesundes Lernumfeld und wirksame Schutzmassnahmen zu fördern. Die für ein gesundes Lernumfeld und den wirksamen Schutz notwendigen Massnahmen liessen sich über die bestehenden ICT-Richtlinien steuern, für deren Erlass und Anpassung der Erziehungsrat zuständig sei. Demzufolge empfahl der Regierungsrat dem Landrat, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, damit die im Vorstoss angesprochenen Aspekte in einem Bericht vertieft geprüft und dem Landrat zur Kenntnis gebracht werden können. Der Bericht werde insbesondere aufzeigen, wie verbindliche und stufengerechte Regelungen zum Umgang mit privaten digitalen Endgeräten sowie effektive Schutz- und Jugendschutzsoftware auf schulischen Geräten umgesetzt werden können, und er werde die angepassten ICT-Richtlinien als Bestandteil enthalten.

Im Einklang mit der Empfehlung des Regierungsrats erklärte Jonas Schär in der Session vom 22. April 2026 die Umwandlung der Motion in ein Postulat, und er beantragte, das Postulat zu überweisen. Der Landrat folgte dem Antrag einstimmig (bei einer Enthaltung).

In Erfüllung des Postulats zeigt nun der vorliegende Bericht, welche Vorgaben und Regeln zur Nutzung digitaler Geräte an der Urner Volksschule heute bestehen, welche konkrete Praxis die einzelnen Schulen üben und wo es Verbesserungspotenzial gibt (Kapitel 2). Darauf gestützt unterbreitet er einen Vorschlag zur Stossrichtung der Neufassung der ICT-Richtlinien sowie zu deren konkreter Ausgestaltung und Umsetzung (Kapitel 3).

2. Darstellung der Situation heute

2.1. Forschungsstand zur Nutzung digitaler Medien

Die Forschung zur Nutzung digitaler Medien unterscheidet zwischen allgemeiner Nutzungsdauer, konkreten Nutzungsformen und problematischer beziehungsweise suchtähnlicher Nutzung. Systematische Übersichten berichten bei allgemeiner Social-Media-Nutzung überwiegend kleine Zusammenhänge mit Depression und Angst; deutlich ungünstiger fallen die Befunde bei problematischer Nutzung aus.

Das am unmittelbarsten belegte Risiko für den Unterricht ist Ablenkung. Benachrichtigungen, private Chats und der rasche Wechsel zwischen Unterricht und Unterhaltung belasten Aufmerksamkeit und Arbeitsgedächtnis. Hinzu kommen unerlaubte Bild-, Ton- und Videoaufnahmen, Verletzungen von Persönlichkeitsrechten, Prüfungsbetrug, Umgehung schulischer Filter sowie Konflikte um die Durchsetzung von Regeln. Bei PISA 2022 gaben im OECD-Durchschnitt rund 30 Prozent der Fünfzehnjährigen an, in den meisten oder allen Mathematiklektionen durch die eigene Nutzung digitaler Geräte abgelenkt zu sein; etwa 25 Prozent berichteten von Ablenkung durch die Gerätenutzung anderer.

Weiter zeigen systematische Übersichten und Metaanalysen einige Zusammenhänge zwischen problematischer Social-Media- oder Smartphone-Nutzung, schlechterem Wohlbefinden und Schlafproblemen. Besonders relevant erscheinen Nutzung am Abend und in der Nacht, Unterbrechungen durch Benachrichtigungen sowie dysfunktionale, schwer kontrollierbare Nutzung. Cybermobbing, sexuelle Belästigung, Hassrede, Betrug und die nicht einvernehmliche Weitergabe von Bildern sind reale Risiken. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) berichtet, dass etwa jedes sechste schulpflichtige Kind Cybermobbing erlebt. Die schwerwiegendsten und zeitlich umfangreichsten Risiken entstehen in der Regel nicht während pädagogisch geführter Unterrichtssequenzen auf verwalteten Schulgeräten, sondern in unbeaufsichtigten Settings: auf privaten Geräten, in der Freizeit, am Abend und in der Nacht, in privaten Chats, sozialen Netzwerken und Games. Dort fehlen häufig unmittelbare Aufsicht, schulische Filter, Gerätemanagement und ein didaktisch klarer Zweck.

Gleichzeitig ermöglichen digitale Medien soziale Zugehörigkeit, Information, kreative Produktion, Unterstützung und Teilhabe. Schutzmassnahmen müssen daher riskante Verhaltensweisen begrenzen, ohne die positiven Funktionen und den notwendigen Kompetenzerwerb auszublenden (WHO-Regionalbüro für Europa, A focus on adolescent peer violence and bullying in Europe, central Asia and Canada. Health Behaviour in School-aged Children [HBSC] international report 2021/2022, Volume 2. Kopenhagen; https://www.who.int/europe/publications/i/item/9789289060929). Für die Schule bedeutet das, dass sich die zu ergreifenden Massnahmen an konkreten Risiken und Nutzungssituationen orientieren sowie alters- und stufengerecht ausgestaltet sein sollen.

Insgesamt ergibt ein kombiniertes Vorgehen: verbindliche und konsequent vollzogene Nutzungsregeln im schulischen Raum; technisch geschützte und pädagogisch geführte Schulgeräte; systematische Medien- und KI-Bildung; leicht erreichbare Melde- und Unterstützungs-

wege; Prävention sowie eine enge, aber klar abgegrenzte Zusammenarbeit mit den Eltern.

2.2. Vorgaben aus dem Lehrplan 21

Die Vermittlung von Kompetenzen in Medien und Informatik ist an der Volksschule im Kanton Uri ein verbindlicher Auftrag aus dem Lehrplan 21. Der Modullehrplan Medien und Informatik, seit dem Schuljahr 2019/2020 in Kraft, gewährleistet einen systematischen Kompetenzaufbau über die Zyklen. Die Schule und die Lehrpersonen haben den Auftrag, die Erreichung der Grundansprüche zu ermöglichen und an den im Zyklus bezeichneten Kompetenzstufen verbindlich zu arbeiten. Zu diesen Kompetenzen gehören unter anderem die Orientierung in medialen und virtuellen Lebensräumen unter Beachtung von Gesetzen, Regeln und Wertesystemen, das Entschlüsseln und Reflektieren von Medienbeiträgen, das verantwortungsvolle Veröffentlichen und Kommunizieren sowie die sichere Verarbeitung von Daten. Klare Nutzungsregeln und die praktische Auseinandersetzung mit digitalen Werkzeugen sind deshalb zwei Seiten desselben Bildungsauftrags.

Kinder und Jugendliche sammeln zwar einen grossen Teil ihrer Medienerfahrungen ausserhalb der Schule. Die familiären Möglichkeiten, Zeitressourcen, technischen Kenntnisse und Schutzvorkehrungen unterscheiden sich jedoch erheblich. Für manche Schülerinnen und Schüler ist die Schule der einzige Ort, an dem der bewusste, sichere und sinnvolle Umgang mit digitalen Medien systematisch, altersgerecht und fachlich begleitet gelernt und eingeübt wird. Sie schafft damit ein gemeinsames Mindestniveau und leistet einen Beitrag zur Chancengerechtigkeit. Daher muss die Schule auch Situationen schaffen, in denen Quellen beurteilt, Datenschutz und Bildrechte angewendet, Kommunikationsregeln reflektiert, digitale Konflikte bearbeitet und Strategien zur Selbstregulation eingeübt werden. Dafür eignen sich vorzugsweise schuleigene, pädagogisch und technisch kontrollierte Geräte.

2.3. Kantonale und kommunale Regelungen

2.3.1. Kantonale Vorgaben

Mit den Richtlinien über die ICT-Lernmittel, die Infrastruktur, den ICT-Support und die Sicherheit der ICT an den Urner Volksschulen hat der Erziehungsrat des Kantons Uri verbindliche Vorgaben über das Mengengerüst der ICT-Lernmittel sowie die notwendigen Massnahmen, um die Sicherheit der ICT-Lernmittel und den reibungslosen Einsatz zu gewährleisten, erlassen.

Die Richtlinien enthalten stufengerechte Vorgaben zur Ausstattung: Im Kindergarten ist mindestens ein Gerät pro Klasse vorgesehen; in der 1./2. Klasse ein Gerät pro zehn Schülerinnen und Schüler; in der 3./4. Klasse ein Gerät pro acht Schülerinnen und Schüler; ab der 5./6. Klasse sowie auf der Oberstufe ein persönliches Gerät pro Schülerin oder Schüler. Damit ist die Nutzung schuleigener digitaler Geräte im Kanton Uri strukturell bereits verankert. Weiter regeln die Richtlinien den ICT-Support: Die Schulen haben ICT-Verantwortliche, technischen Support sowie pädagogischen Support sicherzustellen. Die Aufgaben sind in Pflichtenheften zu beschreiben; empfohlen werden entsprechende Weiterbildungen wie CAS PICTS (Zertifikatsausbildung für den pädagogischen ICT-Support) oder vergleichbare Qualifikationen. Beim Internetzugang ver-

langen die Richtlinien eine zuverlässige und breite Anbindung. Zudem muss ein Filter sicherstellen, dass unerwünschte Inhalte von den Nutzenden ferngehalten werden. Der WLAN-Zugang ist über eine Authentifizierung zu schützen. Auch Software und Datenschutz sind geregelt. Für Beschaffung, Lizenzierung, Installation und technischen Unterhalt ist die einzelne Schule zuständig. Cloud-Speicherlösungen und Videokonferenzprogramme dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie nach schweizerischem Recht betrieben werden. Sensible Daten sind vor unbefugtem Zugriff zu schützen; Netzwerke und Daten sind gegen Schadsoftware, Eindringen von aussen und schädliches Verhalten von innen zu sichern.

Alle diese Regeln sind weiterhin eine tragfähige Grundlage für ein gesundes Lernumfeld und wirksame Schutzmassnahmen in Zeiten des digitalen Wandels. Sie machen jedoch (noch) keine Vorgaben für die Nutzung von privaten digitalen Geräten während des Unterrichts und auf dem Schulareal. Darin besteht eine kantonale Regelungslücke.

2.3.2. Kommunale Regeln und Praxis

Die kantonale Regelungslücke für die Nutzung von privaten digitalen Geräten während des Unterrichts und auf dem Schulareal haben die Gemeinden beziehungsweise Schulen in den vergangenen Jahren nach ihren Bedürfnissen kommunal gefüllt. Dabei zeigt sich ein klares Grundmuster: Die private Nutzung während der Unterrichtszeit ist nahezu flächendeckend untersagt. Viele Schulen erlauben zwar die Mitnahme, verlangen aber, dass die Geräte ausgeschaltet, nicht sichtbar oder an einem Ort deponiert werden. Ausnahmen gibt es namentlich für Unterrichtszwecke, für besondere Schulwege oder mit ausdrücklicher Bewilligung der Lehrperson.

Die Unterschiede zwischen den Schulen liegen vor allem in der Reichweite der Regeln. Die Mitnahme von privaten Geräten ist nicht überall gleich geregelt; Pausen, Mittagszeit, Schulareal sowie Zeiten vor und nach dem Unterricht werden unterschiedlich behandelt; Smartwatches und BYOD-Lösungen sind nur teilweise ausdrücklich erfasst. Zudem verfügen nicht alle Schulen über schriftliche Weisungen. Die Praxis ist damit nicht ungeregelt, aber heterogen.

Eine Übersicht zu Regeln und Praxis an den einzelnen Schulen des Kantons (Primarstufe und Oberstufe) gibt die nachfolgende Tabelle (Datenstand: Juni 2025).

Tabelle 1 Umgang mit Smartphones und Smart Devices an Urner Volksschulen

Schule	Mitbringen erlaubt	Während der Unterrichtszeit	In der Pause	vor/nach Unterricht	Bemerkungen	Schriftliche Weisung vorhanden?
Altdorf Primarschule	Ja	Nein	Nein	Nein	Lehrperson kann Smart Devices ausnahmsweise bewilligen.	Ja
Altdorf Oberstufe	Ja	Nein	Nein	Nein	Lehrperson kann Smart Devices ausnahmsweise bewilligen.	Ja (Hausordnung und Reglement Oberstufe)
Attinghausen	Ja; nicht erwünscht	Nein	Unklar	Unklar	Lehrperson kann Smart Devices ausnahmsweise bewilligen.	Ja
Bürglen	Ja	Nein	Nein	Ja		Ja (Schulordnung Oberstufe)
Erstfeld Primarstufe	Nein	Nein	Nein	Nein	Eltern kontaktieren Lehrperson, wenn nötig.	Nein

Schule	Mitbringen erlaubt	Während der Unterrichtszeit	In der Pause	vor/nach Unterricht	Bemerkungen	Schriftliche Weisung vorhanden?
Erstfeld Oberstufe	Ja	Nein	Nein	Nein	Betrifft Schulareal/Anlässe (Gerät «off»).	Ja
Flüelen	Ja	Nein	Nein	Nein	Depot; Regelung bis 4./ab 5. Klasse verschieden.	Ja
Isenthal	Ja	Unklar	Unklar	Unklar	Aktuell unproblematisch.	Nein (kein Bedarf)
Kreisschule Schächental	Ja	Nein	Nein	Ja	Depot (Spind).	Nein
Kreisschule Urner Oberland	Ja: Oberstufe Nein: Primarschule	Nein	Ja	Ja	Lehrperson kann Smart Devices ausnahmsweise bewilligen.	Nein
Kreisschule Ursern	Ja	Nein	Nein	Ja	Lehrperson kann Smart Devices ausnahmsweise bewilligen.	Nein
Schattdorf	Nein; Smartwatch ja	Nein	Nein	Nein	Lehrperson kann Smart Devices ausnahmsweise bewilligen (extern).	Ja
Primarschule Seedorf	Ja	Nein	Nein	Nein	Lehrperson kann Smart Devices ausnahmsweise bewilligen.	Nein
Kreisschule Seedorf	Ja	Nein	Nein	Nein	Über Mittag, in der Aula und im Freien erlaubt.	Ja (Schulordnung)
Seelisberg	Ja	Nein	Nein	Unklar	Eltern kontaktieren Lehrperson, wenn nötig.	Nein
Silenen	Ja	Nein	Nein	Unklar	Smart Devices werden der Lehrperson abgegeben.	Nein
Sisikon	Nein	Nein	Nein	Nein	Ausnahme: gefährlicher Schulweg.	Ja

2.4. Folgerungen

Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass die Urner Schulen eine Praxis üben, die mit den kantonalen Vorgaben im Einklang steht, auf die Risiken der digitalen Medien antwortet und deren Chancen nutzen will. Gleichwohl gibt es angesichts des fortschreitenden digitalen Wandels weiteren Handlungsbedarf, der auch die kantonalen Vorgaben einschliesst. Anzustreben ist eine tragfähige Grundlage für den künftigen Umgang mit Smartphones, Smartwatches, Tablets, Notebooks und weiteren Geräten an den Urner Schulen. Im Vordergrund stehen vier Ziele:

- Schutz des Unterrichts vor Ablenkung und Störungen. Konzentration, Präsenz und gegenseitiger Respekt sind Voraussetzungen für gutes Lernen.
- Stärkung der Pausen und schulischen Zwischenzeiten als Räume für Erholung, Bewegung, Begegnung und soziale Interaktion.
- Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Risiken wie Cybermobbing, unerlaubten Bild- und Tonaufnahmen, problematischem Medienkonsum, ungeeigneten Inhalten, Datenschutzverletzungen und Prüfungsbetrug.
- Wahrung des Bildungsauftrags mit Blick auf den reflektierten und lernförderlichen Umgang mit digitalen Medien.

Mit Blick auf diese Ziele würde es zu kurz greifen und wäre es persönlichkeitsrechtlich heikel, einfach ein Mitbringverbot für persönliche digitale Geräte zu erlassen. Ein Mitbringverbot würde zudem auch Situationen erfassen, in denen der Unterricht in keiner Weise beeinträchtigt wird, der Zugriff auf das Smartphone aber von Bedeutung sein kann: auf einem gefährlichen Schul-

weg, für den sozialen Kontakt nach Unterrichtsschluss, für das Entrichten von Gebühren zur Benützung des öffentlichen Verkehrs, für medizinische Anwendungen oder für unmittelbar an die Schule anschliessende Freizeitaktivitäten.

3. Änderung der ICT-Richtlinien

3.1. Stossrichtung

Im Einklang mit den Folgerungen sollen die bestehenden ICT-Richtlinien erweitert werden. Neu werden auch die Nutzung und der Einsatz privater digitaler Geräte geregelt, ergänzt um Vorgaben für schuleigene Geräte, technische Schutzmassnahmen, Nutzungsvereinbarungen, Support und Datenschutz. Das schafft mehr Verbindlichkeit, lässt den Schulen aber auch pädagogisch begründeten Spielraum für die stufengerechte und praxistaugliche konkrete Umsetzung.

Im Einzelnen verfolgt die Änderung der ICT-Richtlinien die folgende Stossrichtung:

- Klare Unterscheidung zwischen privaten digitalen Geräten und schuleigenen ICT-Lernmitteln: Private Geräte dienen primär der Kommunikation und der Nutzung in der Freizeit; schulische Geräte dienen dem Lernen und werden unter pädagogischen Aspekten gesteuert.
- Kantonale Mindeststandards für private Geräte: Private digitale Geräte werden während des Unterrichts und in weiteren von der Schule definierten Zeiten nicht genutzt.
- Verbindlichere Nutzungsregeln für schuleigene Geräte: Nutzungsvereinbarungen, App- und Webfilter, Verhalten bei Prüfungen, Regeln zur privaten Nutzung, Umgang mit Logins und Passwörtern sowie Datenschutzvorgaben.
- Konkretisierung technischer Schutzmassnahmen: Die bestehenden Vorgaben zu Internet-Filtern und ICT-Sicherheit werden um Mindestanforderungen an Content-Filter, Geräteverwaltung und Updates ergänzt.
- Klärung von Zuständigkeiten und Support: Schutzsoftware und Geräteverwaltung sind wirksam, wenn Verantwortlichkeiten, Prozesse und Ressourcen geklärt sind.
- Aktualisierung des Datenschutzes: Zu regeln sind insbesondere Cloud-Dienste, Lernplattformen, Bild- und Tonaufnahmen sowie Datenbearbeitung durch Drittanbieter.

3.2. Ausgestaltung

Der Entwurf für die konkrete Ausgestaltung der revidierten Richtlinien befindet sich im Anhang zu diesem Bericht. Die vorgeschlagenen Neuerungen beinhalten eine einheitliche Regelung für den Umgang mit privaten digitalen Geräten. Diese dürfen während der Unterrichtszeit und in weiteren von der Schule definierten Zeiten grundsätzlich nicht genutzt werden. Sie sind ausgeschaltet oder in einem von der Schule bestimmten Modus aufzubewahren, zum Beispiel an einem definierten Ort («Handy-Parkplatz»). Ausnahmen sollen möglich bleiben, sind jedoch immer bewilligungspflichtig.

Die schuleigenen Geräte dürfen ausschliesslich gemäss pädagogischem Auftrag und einer Nut-

zungsvereinbarung verwendet werden. Sie müssen technisch so konfiguriert sein, dass ungeeignete Inhalte, private Unterhaltung, missbräuchliche Nutzung und Prüfungsbetrug so weit wie möglich verhindert werden. Die Schulen konkretisieren die kantonalen Vorgaben in ihren Schulordnungen. Der Kanton stellt Musterformulierungen und Umsetzungshilfen zur Verfügung.

3.3. Umsetzung

Der Erziehungsrat des Kantons Uri ist bereit, die revidierten ICT-Richtlinien wie aufgezeigt zu erlassen. Parallel dazu werden im Dialog mit den Schulen die weiteren Umsetzungshilfen erarbeitet und bereitgestellt: Muster-Schulordnungen, Muster-Nutzungsvereinbarungen, technische Mindeststandards und Kommunikationsvorlagen. In der nachfolgenden Phase passen die Schulen ihre eigenen Regelungen an. Die Umsetzung (inklusive Schulung aller Rollenträger und Kommunikation gegenüber Eltern und Schülerinnen und Schülern) soll realistischerweise innerhalb von zwei Jahren erfolgen.

Die Wirksamkeit der revidierten ICT-Richtlinien hängt letzten Endes wesentlich von einer klaren Verantwortungsordnung ab. Schutzsoftware, Gerätemanagement, Filterung, Datenschutz, KI-Dienste und Nutzungsregeln bilden eine gemeinsame Leistungskette. Unklare Zuständigkeiten führen zu Sicherheitslücken, Doppelspurigkeiten, langen Ausfallzeiten und einer Verlagerung technischer Aufgaben auf Lehrpersonen. Diese sollen technischen Support nicht nebenbei kompensieren müssen. Ihre Kernaufgabe bleibt die pädagogische Umsetzung. Umgekehrt darf der technische Support keine didaktischen oder disziplinarischen Entscheide übernehmen. Die Schulleitung sorgt dafür, dass beide Perspektiven koordiniert werden und bei Datenschutz- oder Sicherheitsfragen die zuständige Fachstelle frühzeitig einbezogen wird. Die folgende Matrix beschreibt das Zielbild im schulischen ICT-Support (wobei kleine Schulen mehrere Rollen bei derselben Person bündeln oder gemeinsam beziehungsweise extern organisieren können).

Tabelle 2 Zuständigkeiten im schulischen ICT-Support

Akteur/Funktion	Hauptzuständigkeiten	Schnittstellen, Abgrenzung und Eskalation
Erziehungsrat	Erlässt kantonale ICT-Richtlinien und verbindliche Mindeststandards; legt Grundsätze zu Ausstattung, Sicherheit, privater Gerätenutzung, KI, Support und Qualifikation fest; beschliesst Evaluation und Weiterentwicklung.	Normative und strategische Ebene. Keine operative Einzelfallbearbeitung; Vollzugsfragen gehen an die Direktion beziehungsweise an den Schulträger.
Bildungs- und Kulturdirektion / Amt für Volksschulen	Erarbeitet Vollzugshilfen, Muster und technische Mindestanforderungen; berät Schulen; koordiniert kantonsweite Beschaffungs-, Sicherheits- oder Weiterbildungsfragen; beobachtet Umsetzung und Risiken.	Bündelt Rückmeldungen aus Schulen und Fachstellen; eskaliert Grundsatzfragen an den Erziehungsrat und erhebliche Vorfälle an die zuständigen Behörden.
Schulrat/Schulträger	Trägt die Gesamtverantwortung für Finanzierung, Organisation und Aufsicht; genehmigt ICT-Konzept, Budget, Leistungsvereinbarungen und Funktionsbeschriebe; stellt personelle Ressourcen und Ersatzregelungen sicher; entscheidet über Beschaffung und externe Aufträge.	Ist gegenüber der Schulleitung und den Dienstleistern Auftraggeber. Risiken mit finanziellen, rechtlichen oder betrieblichen Folgen sind ihm zeitnah zu melden.
Schulleitung	Verantwortet den lokalen Vollzug; erlässt beziehungsweise konkretisiert Schul- und Nutzungsregeln; genehmigt Rollen und Berechtigungen; priorisiert Support; organisiert Kommunikation, Schulung, Notfall- und Vertretungsprozesse; führt bei wiederholten Regelverstössen.	Zentrale Eskalationsstelle zwischen Unterricht, ICT, Eltern, Schulrat und kantonalen Stellen. Entscheidet bei Zielkonflikten zwischen Betrieb, Pädagogik und Sicherheit.

Akteur/Funktion	Hauptzuständigkeiten	Schnittstellen, Abgrenzung und Eskalation
ICT-Gesamtverantwortung / ICT-Koordination	Führt ICT-Inventar und Systemdokumentation; plant Lebenszyklen, Standards, Budgets und Beschaffungen; koordiniert technische und pädagogische ICT-Rollen sowie externe Anbieter; kontrolliert Servicequalität, Lizenzen und offene Risiken.	Verantwortet die Koordination, nicht zwingend jede technische Ausführung. Meldet Ressourcenengpässe und systemische Risiken der Schulleitung.
Technischer ICT-Support (1st Level)	Nimmt Störungen über einen definierten Meldeweg entgegen; triagiert und dokumentiert; behebt standardisierte Probleme an Geräten, Konten, Druckern, Präsentationstechnik und Netzwerkzugang; führt Geräteausgabe, Rücknahme und einfache Instruktionen durch.	Keine eigenmächtige Änderung von Sicherheitsregeln oder weitreichenden Berechtigungen. Nicht lösbare oder wiederkehrende Fehler gehen mit vollständiger Dokumentation zum 2nd Level.
Technischer ICT-Support / Dienstleister (2nd/3rd Level)	Betreibt Netzwerk, Identitäts- und Zugriffsmanagement, Gerätemanagement, Filter, Backup, Updates, Monitoring und Wiederherstellung; analysiert komplexe Störungen; pflegt technische Dokumentation; unterstützt Beschaffung und Architektur.	Arbeitet nach Leistungsvereinbarung, Datenschutz- und Sicherheitsvorgaben. Schwere Sicherheitsvorfälle werden sofort an Schulleitung, ICT-Verantwortung und Datenschutz-/Sicherheitsstelle eskaliert.
Pädagogischer ICT-Support (PICTS)	Berät Lehrpersonen bei didaktisch sinnvollem Medieneinsatz; unterstützt Unterrichtsplanung, Medien- und Informatikkompetenzen sowie KI-Lernarrangements; entwickelt Beispiele und Weiterbildungen; begleitet Nutzungsvereinbarungen aus pädagogischer Sicht.	Kein Ersatz für technischen Betrieb. Technische Störungen gehen an den Support; datenschutz- oder sicherheitskritische Vorhaben werden vor Einsatz fachlich geprüft.
Informationssicherheit/Datenschutz	Führt oder koordiniert Risiko- und Datenschutzbeurteilungen; definiert Vorgaben zu Datenklassifikation, Aufbewahrung, Löschung, Protokollierung und Drittanbietern; begleitet Verträge und Vorfälle; berät zu Cloud- und KI-Diensten.	Unabhängige Fachprüfung bei erhöhtem Risiko. Melde- und Eskalationswege richten sich nach kantonalem Datenschutz- und Sicherheitsrecht; keine inhaltliche Kontrolle privater Geräte ohne Rechtsgrundlage.
Lehrpersonen	Setzen Unterrichts- und Gerätenutzungsregeln stufengerecht um; vermitteln Kompetenzen gemäss Lehrplan 21; beaufsichtigen schulische Nutzung; melden Störungen und Vorfälle; schützen Zugangsdaten und verwenden freigegebene Dienste.	Leisten nur vereinbarte Ersthilfe. Sie durchsuchen keine privaten Geräte und verändern keine technischen Schutzmechanismen; pädagogische, technische und disziplinarische Fälle werden getrennt eskaliert.
Schülerinnen und Schüler	Nutzen Geräte, Konten und Netze gemäss Regeln und Unterrichtsauftrag; schützen Passwörter; melden Verlust, Schäden, verdächtige Nachrichten und Sicherheitsprobleme; respektieren Persönlichkeits-, Bild- und Urheberrechte.	Keine Umgehung von Filtern oder Kontrollen. Bei Unsicherheit wenden sie sich an Lehrperson oder Support; Regelverstösse werden pädagogisch und verhältnismässig bearbeitet.
Eltern/Erziehungsberechtigte	Unterstützen die Einhaltung schulischer Regeln; informieren über notwendige gesundheitliche oder sicherheitsbezogene Ausnahmen; begleiten die private Mediennutzung; melden relevante Vorfälle und sorgen für Rückgabe beziehungsweise Ersatz bei vereinbarter Verantwortlichkeit.	Die Schule regelt den schulischen Raum, die Eltern primär die Nutzung ausserhalb. Konflikte werden zuerst mit Lehrperson oder Schulleitung geklärt.

Umsetzung und Wirkung der revidierten ICT-Richtlinien sollen nach zwei bis drei Jahren evaluiert werden. Zu prüfen sind insbesondere Anzahl und Art von Regelverstössen, Erfahrungen der Lehrpersonen, Auswirkungen auf Unterrichtsruhe und Pausenkultur, Rückmeldungen von Schülerinnen und Schülern, Rückmeldungen von Eltern, technische Wirksamkeit der Schutzmassnahmen, Aufwand für Support und Schulleitungen sowie Bedarf an Nachjustierungen.

Es ist festzuhalten, dass keine schulische Regelung das private Medienverhalten abschliessend steuern kann. Viele Risiken entstehen ausserhalb der Schule. Deshalb braucht es ergänzend Elternarbeit und Prävention. Die Revision der ICT-Richtlinien ist entsprechend weiterhin durch Informations- und Präventionsmassnahmen zu begleiten. Durch die Kampagne zum Jugendmedienschutz, die seit vielen Jahren für die Kinder der 5. Primarklassen und deren Eltern erfolgreich durchgeführt wird, ist der Elternkommunikation bereits Rechnung getragen.

III. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Bericht für ein gesundes Lernumfeld - Handyverbot an Schulen und Pflicht für Schutzsoftware auf allen Schulgeräten (Postulat Jonas Schär, Schattdorf) wird zur Kenntnis genommen.

2. Das Postulat von Jonas Schär, Schattdorf, für ein gesundes Lernumfeld - Handyverbot an Schulen und Pflicht für Schutzsoftware auf allen Schulgeräten wird als materiell erledigt am Protokoll abgeschrieben.

Beilage
LA.2025-0610 II. Beilage zu Bericht des Regierungsrats